

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 15 (1940)
Heft: 1

Artikel: Milderung der Zwangsvollstreckung mit Rücksicht auf Krieg und Mobilisation
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101246>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 16

Der Bundesrat ernennt eine eidgenössische Aufsichtskommission, die sich wie folgt zusammensetzt:

- 4 Mitglieder für den Bund, der dazu den Präsidenten bestellt,
- 4 Mitglieder für die Kantone,
- 1 Mitglied für das Personal der Verwaltungen und Betriebe des Bundes,
- 1 Mitglied für das Personal der übrigen öffentlichen Verwaltungen und Betriebe,
- 5 Mitglieder für die Arbeitgeber der Privatwirtschaft,
- 5 Mitglieder für die Arbeitnehmer der Privatwirtschaft.

Den vertretenen Kreisen steht für ihre Vertretung das Vorschlagsrecht zu.

Die eidgenössische Aufsichtskommission hat grundsätzliche Fragen zuhanden des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zu begutachten. Sie überwacht überdies die Verwaltung des zentralen Ausgleichsfonds. Sie kann von sich aus Anregungen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement vorbringen. Es können ihr weitere Aufgaben übertragen werden.

Die Kommission entscheidet im einzelnen Falle Streitigkeiten über die Unterstellung unter diesen Bundesratsbeschluß und über die Zugehörigkeit zu den einzelnen Ausgleichskassen. Art. 15, Abs. 5, findet Anwendung.

VII. Schlußbestimmungen

Art. 17

Dieser Bundesratsbeschluß tritt am 1. Januar 1940 in Kraft. Die Bezugsberechtigung und die Beitragspflicht beginnen am 1. Februar 1940.

Der Bundesrat wird zu diesem Beschluß die erforderlichen Übergangs- und Ausführungsbestimmungen erlassen.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird mit der sofortigen Anhandnahme der Vorbereitungen und nach dem Inkrafttreten mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt. Es kann verbindliche Weisungen erteilen.

Der Bundesratsbeschluß wird außer Kraft gesetzt, wenn der Aktivdienst der schweizerischen Armee als beendet erklärt wird und die Liquidation eines allfälligen Rückstandes gemäß Art. 5, Abs. 2, stattgefunden hat.

Art. 18

Nach Maßgabe des Fortschreitens der Ein- und Durchführung der Lohnausfallentschädigung wird die Anwendung der bundesrätlichen Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern vom 9. Januar 1931 auf die Fälle beschränkt, welche durch diesen Bundesratsbeschluß nicht eine Neuordnung erfahren. In allen Fällen, in welchen eine Lohnausfallentschädigung auf Grund dieses Beschlusses ausbezahlt wird, fällt der Bezug der Wehrmanns-Notunterstützung dahin.

Bern, den 20. Dezember 1939.

Milderung der Zwangsvollstreckung mit Rücksicht auf Krieg und Mobilisation

Der Bundesrat hat eine 49 Artikel umfassende Verordnung über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung erlassen. Es ist darin u. a. folgendes vorgesehen:

Notstundung

Ein Schuldner, der glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden infolge der Kriegsereignisse außerstande ist, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, kann bei der Nachlaßbehörde seines Wohnsitzes eine Notstundung für die Dauer von höchstens einem Jahre verlangen, sofern die Aussicht besteht, daß er nach Ablauf dieser Stundung seine Gläubiger voll wird befriedigen können.

Während der Dauer der Stundung können Betreibungen gegen den Schuldner angehoben und bis zur Pfändung oder Konkursandrohung fortgesetzt werden. Gepfändete Lohnbeträge sind auch während der Stundung einzufordern. Dasselbe gilt für Miet- und Pachtzinse, sofern auf Grund einer vor oder während der Stundung angehobenen Betreibung auf Pfandverwertung die Pfandhaft sich auf diese Zinse erstreckt. Dagegen darf einem Verwertungsbegehren oder einem Konkursbegehren keine Folge gegeben werden.

Dem Schuldner ist die Fortführung seines Geschäftes gestattet, doch darf er während der Dauer der Stundung keine Rechtshandlungen vornehmen, durch welche die berechtigten Interessen der Gläubiger beeinträchtigt oder einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer begünstigt werden.

Die Stundung bezieht sich nicht auf Forderungen unter 50 Franken, auf Forderungen für periodische Unterhaltsbeiträge und auf Lohnforderungen, die gemäß Art. 219 des Schuldbetreibungsgesetzes in die erste Klasse eingewiesen werden.

Doch ist für diese Forderungen während der Dauer der Stundung auch gegen den der Konkursbetreibung unterstehen-

den Schuldner nur die Betreibung auf Pfändung oder auf Pfandverwertung möglich.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes können unter außerordentlichen, nicht in den Kriegsereignissen begründeten Verhältnissen von der Kantonsregierung mit Zustimmung des Bundesrates für die von diesen Verhältnissen in Mitleidenschaft gezogenen Schuldner eines bestimmten Gebietes und auf eine bestimmte Dauer anwendbar erklärt werden.

Rechtsstillstand wegen Militärdienstes

Art. 57 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs wird für die Dauer des Aktivdienstes durch folgende Bestimmung ersetzt:

Für eine Person, die sich im Militärdienst befindet, und für die Personen, deren gesetzlicher Vertreter sie ist, besteht während der Dauer des Dienstes sowie während der auf die Entlassung folgenden drei Wochen Rechtsstillstand.

Der Rechtsstillstand besteht auch während einer Beurlaubung. Überschreitet diese jedoch die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Wochen, so fällt der Rechtsstillstand mit dem Ablauf der dritten Urlaubswoche dahin. Diese Bestimmungen finden auf die Personen keine Anwendung, welche sich in der Eigenschaft von Militärbeamten, Instruktoren usw. im Dienste befinden.

Betreibung auf Pfändung und auf Pfandverwertung

Macht der Schuldner glaubhaft, daß er ohne sein Verschulden in finanzielle Bedrängnis geraten ist, so kann er die Aufschiebung der Verwertung von beweglichen Sachen und von Grundstücken bis auf sieben Monate, ausnahmsweise in Notfällen bis auf ein Jahr verlangen, sofern er sich zu regelmäßigen Abschlagszahlungen verpflichtet und die erste Abschlagszahlung sofort leistet.

Betreibung auf Konkurs, Verschiebung der Konkurseröffnung

Das Konkursgericht kann, ausgenommen in der Wechsel-

betreibung, die Konkursöffnung um drei Monate hinauschieben, wenn

- a) der Schuldner glaubhaft macht, daß er ohne eigenes Verschulden infolge der Kriegseignisse die Schuld nicht voll bezahlen kann ;
- b) der Schuldner sich verpflichtet, die Schuld in monatlichen Viertelsraten abzubezahlen, die erste Rate sowie die bisher aufgelaufenen Betreibungskosten sofort bezahlt und die Kosten der Verhandlung vor dem Konkursgericht sofort entrichtet ;

- c) Aussicht besteht, daß der Schuldner auch die übrigen Raten rechtzeitig wird entrichten können.

Ausweisung von Mietern und Pächtern

Bei Mieten, die für eine kürzere Dauer als ein halbes Jahr geschlossen sind, wird die in Art. 265, Abs. 1, des OR. vorgesehene sechstägige Frist zur Bezahlung des Mietzinses unter Androhung der Vertragsauflösung auf vierzehn Tage verlängert.

Ein Rechtsvorschlag kann auch in diesen Fällen binnen zehn Tagen erhoben werden.

Der Schrank Auf was man bei der Anschaffung achten muß:



1.

Deine Kleidungsstücke haben bestimmte Maße: an diese hat sich der Schrank anzupassen – und nicht umgekehrt

2.

Wenn Dein Schrank Füße hat, dann müssen sie hoch genug sein, damit der Besen den Weg zum Staub findet

3.

Halsbrecherisches Bergsteigen ist in Deiner Wohnung nicht am Platz: Dein Schrank richte sich nach der Länge des Menschen

4.

Ausgediente Dinge finden die herrlichsten Schlupfwinkel unter den Ausladungen am Schrank

